

Anlage 4

PREISBLATT INKL. PREISÄNDERUNGSKLAUSEL

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einer Grundpreispauschale – für eine bereitzustellende Wärmeleistung bis 20 kW – sowie einem Leistungspreis – für die bereitzustellende Wärmeleistung für jede weitere kW > 20 kW (verbrauchsunabhängige Preise für die Errichtung, Vorkhaltung und Wartung der Anlagen zur Wärmeerzeugung), einem Arbeitspreis (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärme) und einem Emissionspreis für Mehrkosten des nationalen Emissionshandels (verbrauchsabhängiger Preis für CO₂-Emissionen) sowie einem Gasspeicherumlagepreis (verbrauchsabhängiger Preis für die Gasspeicherumlage) zusammen.

Die Höhe des Wärmeentgeltes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus Ziffer I.

I. Die Preise für die Wärmelieferung (Ziffer 9 des Wärmeliefervertrages) zum 01.01.2024 beträgt:

	netto	brutto (7%) ¹	brutto (19%) ¹
Verbrauchsunabhängige Grundpreispauschale ² für die bereitzustellende Wärmeleistung für die ersten 20 kW	250,00 EUR/Jahr	267,50 EUR/Jahr	297,50 EUR/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Leistungspreis ² für die bereitzustellende Wärmeleistung für jede weitere kW > 20 kW	32,00 EUR/kW/Jahr	34,24 EUR/kW/Jahr	38,08 EUR/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen	110,80 EUR/MWh	118,56 EUR/MWh	131,85 EUR/MWh
Verbrauchsabhängiger Emissionspreis für die gelieferten Wärmemengen	1,575 EUR/MWh	1,685 EUR/MWh	1,874 EUR/MWh
Verbrauchsabhängiger Gasspeicherumlagepreis ³ für die gelieferten Wärmemengen	0,29 EUR/MWh	0,31 EUR/MWh	0,35 EUR/MWh

Tabelle 1: Preise für die Wärmelieferung

¹ Inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zum Zeitpunkt der Drucklegung stand noch nicht fest, welcher Umsatzsteuersatz ab dem 01.01.2024 gilt).

² Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) gilt aktuell bis zum 31.12.2023. Sofern das EWPBG von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung verlängert werden sollte, gilt bis zum Ablauf des EWPBG die gemäß **Anlage 4a** bislang vereinbarte Regelung zum Grundpreis bis Ablauf des EWPBG fort; in diesem Fall gilt die in der Tabelle 1 aufgeführte Grundpreispauschale bzw. der aufgeführte Leistungspreis erst ab dem ersten Tag nach Ablauf des EWPBG. Im Fall des Satz 1 wird der Kunde unverzüglich in Textform über die Verlängerung sowie das Datum des Ablaufs des EWPBG informiert.

³ Aufgrund der **Änderungen der Gasspeicherumlage** zum 01. 01.2024 wird sich **dieser Preis** bereits zum Lieferbeginn am 1. Januar 2024 gemäß der Preisänderungsregelung aus Ziffer IV Punkt 5 **ändern**.

Anlage 4

Die Grundpreispauschale und der Leistungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß §33 Abs.2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

In den vorstehenden genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

II. Vertragsabgabe (Konzessionsabgabe)

Der Arbeitspreis nach Ziffer I erhöht sich um die Vertragsabgabe, die für jeden Kunden – mit und ohne schriftlichen Wärmeversorgungs- und Anschlussvertrag – an die Stadt Böblingen abgeführt wird, und zwar in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich die Vertragsabgabe, wird dies von der Stadt Böblingen im Amtsblatt bekanntgegeben.

III. Kostenpauschalen

Für die nachstehenden Leistungen von SWBB werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto (19%)
Mahnkosten für erstes Mahnschreiben		kostenfrei
Mahnkosten pro weitere Mahnschreiben	1,50 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	Gemäß (Inkasso-) Dienstleister	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	gemäß Geldinstitut	
Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung	8,40 €	10,00 €
Sperrkostenpauschale (Unterbrechung der Anschlussnutzung)	90,00 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten (Wiederaufnahme der Anschlussnutzung)	90,00 €	107,10 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten (Wiederaufnahme der Anschlussnutzung)	162,00 €	192,78 €

Anlage 4

	netto	brutto (19%)
Kosten für die Leistungsreduzierung der Anschlussleistung gemäß §3 AVBFernwärmeV	140,00 €	166,60 €
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden gemäß §10 (5) Nr. 2 AVBFernwärmeV	Auf Basis eines individuellen Angebotes	
Hausanschlusskosten bei bis zu 20 kW ⁴	18.000 €	21.420 €
Hauanschlusskosten bei bis zu 50 kW ⁴	22.500 €	26.775 €
Mehrkosten Leitungslänge in €/m (über 10 m Hausanschlussleitung)	700 €/m	833 €/m
Hausanschlusskosten > 50 kW	Auf Basis eines individuellen Angebotes	
Baukostenzuschuss (bei wesentlicher Erweiterung der Wärmeleistung/Anschlusswert) gemäß §9 (3) AVBFernwärmeV	250,00 €/kW	297,50 €

Tabelle 2: Kostenpauschalen

⁴ Zuleitung bis auf das Privatgrundstück, davon bis 10 m Rohrleitungsbau auf Privatgrundstück, Hauseinführung und Tiefbau, ohne Berücksichtigung von Förderungen (soweit diese gewährt werden können).

In den vorstehenden genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten. Wenn kein Bruttobetrag genannt ist, besteht aktuell keine Umsatzsteuerpflicht.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschalen entstanden sind.

IV. Preisänderungsregelung

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer (netto) in Ziffer I ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
2. Die geänderte Grundpreispauschale (netto) bzw. der geänderte Leistungspreis (netto) berechnen sich nach folgenden Formeln:

$$GP = GP_0 * (0,45 * \frac{L}{L_0} + 0,10 * \frac{I}{I_0} + 0,45) \text{ [€/a]}$$

$$LP = LP_0 * (0,45 * \frac{L}{L_0} + 0,10 * \frac{I}{I_0} + 0,45) \text{ [€/kW/a]}$$

In diesen Formeln bedeuten:

Anlage 4

GP = neue Grundpreispauschale.

GP₀ = Basis-Grundpreispauschale in Höhe von 250 EUR.

LP = neuer Leistungspreis.

L₀ = Basis-Leistungspreis in Höhe von 32 EUR/kW.

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www.genesis.destatis.de, Code 62221-0002.

L₀ = 105,38 (Mittelwert aus den Quartalen Q₄ 2022 bis Q₃ 2023, auf Basis der monatlichen Werte für Q₃ 2023)

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

I₀ = 120,88 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2022 bis September des Jahres 2023).

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,80 * \left(0,38 * \frac{EG}{EG_0} + 0,07 * \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 * \frac{Lohn}{Lohn_0} + 0,30 \right) + 0,20 * \frac{M}{M_0} \right)$$

[EUR/MWh]

In dieser Formel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis.

AP₀ = Basis-Arbeitspreis in Höhe von 110,80 EUR/MWh.

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (GP09-352227), (2015 = 100), abrufbar unter www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004.

EG₀ = 220,5 (Stand Juli 2023).

HEL = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugerpreise für leichtes Heizöl (EUR/hl), Art der Lieferung: Lief.i.TKW an Verbr., 40-50 hl/Auftr.,frei Verbr., Berichtsort bzw. Geltungsbereich: Rheinschiene , abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0101.

Anlage 4

HEL₀ = 77,74 (Stand Juli 2023)

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vierteljährliche Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www.genesis.destatis.de, Code 62221-0002.

L₀ = 105,38 (Mittelwert aus den Quartalen Q₄ 2022 bis Q₃ 2023, auf Basis der monatlichen Werte für Q₃ 2023)

M = der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), (2020 = 100), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabelle/Waermepreisindex.html#242156>.

M₀ = 161,57 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2022 bis September des Jahres 2023).

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen die Faktoren „EG“, „HEL“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „M“ das Marktelement im Sinne von §24 Abs.4 Satz1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

EP = Emissionsfaktor * CO₂-Preis [EUR/MWh]

In dieser Formel bedeuten:

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

Emissionsfaktor = 0,045

CO₂-Preis (€/t) = Der gemäß §10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2023 bis 2025 aktuell:

2024	2025
35 (EUR)	45 (EUR)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen auf einer Handelsplattform bilden. Gemäß §10 Abs.2 Satz4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis (CO₂-Preis) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. CO₂-Preis gemäß der Regelung in Ziffer 12 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den

Anlage 4

Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GSUP = \text{Gasfaktor} * GSU \text{ [EUR/MWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis

Gasfaktor = 0,2016

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh (aktuell 1,45 EUR/MWh).

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2 bis Ziffer 5 werden die Preise auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
7. Eine Änderung der Grundpreispauschale bzw. des Leistungs- und Arbeitspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden vier Quartalswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel des Quartalswertes Q₄ des vorvorhergehenden Jahres sowie der der Quartalswerte Q₁ bis Q₃ des vorhergehenden Jahres)
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Heizölindex (HEL) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (M) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug

Eine Änderung des Emissionspreis tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 5 der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in EUR/MWh zugrunde gelegt.

Anlage 4

8. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und Ziffer 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (Lo, Io, EGo, HEMo, Mo) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der Vorgaben des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
9. SWBB wird dem Kunden die gemäß Ziffer 2 bis Ziffer 5 geänderten Preise jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung gemäß Ziffer 11 des Wärmeliefervertrages mitteilen sowie auf ihrer Internetseite unter www.stadtwerke-boeblingen.de veröffentlichen.
10. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 bis Ziffer 5 genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender Index/Wert vorhanden sein, so ist SWBB berechtigt, den Bezugsindex/Bezugswert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.genesis.destatis.de veröffentlicht.
11. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWBB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWBB zu einer Weitergabe verpflichtet.
12. SWBB kann den Emissionsfaktor in Ziffer 4 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß §315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWBB um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung für den Emissionspreis abgedeckt ist. SWBB überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWBB zu einer Anpassung verpflichtet. SWBB wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß §315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionsfaktors gemäß der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.

Anlage 4a

BISLANG VEREINBARTE REGELUNGEN ZUM GRUNDPREIS (STAND: SEPTEMBER 2022)

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) gilt aktuell bis zum 31.12.2023. Sofern das EWPBG von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung verlängert werden sollte, gilt bis zum Ablauf des EWPBG die bislang vereinbarte Regelung zum Grundpreis bis Ablauf des EWPBG fort (vgl. §12 (1) EWPBG); in diesem Fall gilt die in der Tabelle 1 „Preise für die Wärmelieferung“ aufgeführte Grundpreispauschale bzw. der aufgeführte Leistungspreis erst ab dem ersten Tag nach Ablauf des EWPBG.

Im Fall des Satz 1 wird der Kunde unverzüglich in Textform über die Verlängerung sowie das Datum des Ablaufs des EWPBG informiert.

§12 EWPBG regelt in Absatz 1 folgendes:

Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach § 11 Absatz 1 erhält, einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den **Kalendermonat September 2022** vereinbart hat oder, sofern das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit Kunden hätte verlangen können. **Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises**

1. auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder
2. **auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen** wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht oder
3. dem Kunden vor dem 1. Dezember 2022 angekündigt worden ist, oder
4. eine Absenkung des Grundpreises bewirkt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Nettobetrag von 96 Euro im Jahr oder von 8 Euro im Monat pro Entnahmestelle nicht unterschreitet.

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

Anlage 4a

Schönbuch | Wärme Garant (Preisstand: September 2022)

	netto	brutto (7%) ¹	brutto (19%) ¹
Verbrauchsunabhängige Grundpreispauschale (Zählerpreis) für die bereitzustellende Wärmeleistung für die ersten 20 kW	120,00 EUR/Jahr	128,40 EUR/Jahr	142,80 EUR/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis für die bereitzustellende Wärmeleistung für jede weitere kW > 20 kW	12,00 EUR/Jahr	12,84 EUR/Jahr	14,28 EUR/Jahr

¹ Inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zum Zeitpunkt der Drucklegung stand noch nicht fest, welcher Umsatzsteuersatz ab dem 01.01.2024 gilt).

Schönbuch | Wärme Komfort (Preisstand: Januar 2024 auf Basis der vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel)

	netto	brutto (7%) ¹	brutto (19%) ¹
GP 0-50 kW	73,93 €/ kW	79,11 €/kW	87,98 €/kW
GP 50,001 - 100 kW	59,96 €/kW	64,16 €/kW	71,35 €/kW
GP 100,001 - 500 kW	54,72 €/kW	58,88 €/kW	65,12 €/kW

¹ Inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zum Zeitpunkt der Drucklegung stand noch nicht fest, welcher Umsatzsteuersatz ab dem 01.01.2024 gilt).

